

CH_VB 80.914 vom 24. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_80.914

FR: CH_VB 80.914 du 24 juin 1982

IT: CH_VB 80.914 del 24 giugno 1982

Erwägungen

E. 24

juin 1982 sere Speicherkraftwerke besitzt, wäre dieses Land in erster Linie in der Lage, bei Kraftwerkausfällen den anderen Län- dern mit Leistung kurzfristig auszuhelfen. Die Schweiz und Italien sind deshalb besonders daran interessiert, mit West- tirol verbunden zu sein. Die vorgesehene Anschlussleitung von Pradella nach Martina, die an die Nord-Süd-Verbindung Westtirol-Dugale (bei Venedig) heranführen soll, dient die- sem Zwecke. Für die Schweiz ist der Anschluss an West- tirol auch dann sehr wertvoll, wenn die Leitung nach Dugale vorderhand nicht verwirklicht werden sollte. Es wird heute danach getrachtet, das europäische Ver- bundnetz auf der 380-Kilovolt-Ebene zusammenzuschlies- sen und die 220-Kilovolt-Netze für die regionalen Versor- gungen zu verwenden. Da von Pradella aus in die Hauptver- teilzentren der Schweiz heute fast durchgehend 380-Kilo- volt-Leitungen bestehen oder sich im Bau befinden, ist es offensichtlich, dass durch die kurze Verbindung von Pra- della an die Landesgrenze bei Martina die Versorgungssi- cherheit der Schweiz erhöht würde. Die wenigen Störun- gen, die wir in der Schweiz erleben, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass in letzter Zeit verschiedene kritische Situationen in der Stromversorgung bestanden haben.

7. Schlussfolgerungen. Vorstehende Ausführungen zeigen, dass die in der Begründung des Postulates enthaltenen offenen Fragen genau abgeklärt sind. Es geht lediglich noch darum, dass sich die betroffenen Gemeinden bzw. der Kanton Graubünden mit dem Projektverfasser über die Inkonvenienzen einigen und die Grundbesitzer die nötigen Durchleitungs- und Baurechte einräumen. Zu diesem Zwecke und zur Festlegung aller Sicherheitsbedingungen müssen noch die Detailpläne genehmigt werden. Unter die- sen Umständen sieht sich der Bundesrat nicht veranlasst, das ESTI an der Genehmigung der Detailpläne zu hindern. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen. Affolter: Als ich das Postulat am 17. Dezember 1980 ein- reichte, ging es mir darum, abzuklären, ob die Notwendig- keit einer Hochspannungsleitung dieser Art in einem Teil unseres Landes, der zu einem schützenswerten Land- schaftsgebiet gezählt wurde, ausgewiesen sei. Die Antwort des Bundesrates auf mein Postulat hat nun gezeigt, dass die meisten meiner Fragen tatsächlich abgeklärt wurden. Der grosse Fehler lag darin, dass man nach meinem Dafür- halten mit den Gemeinden und der betroffenen Bevölke- rung der Region diese Probleme zu wenig klar und eindeu- tig besprochen hatte. Das kam auch zum Ausdruck, indem viele Versammlungen und Veranstaltungen durchgeführt wurden, um gegen diesen Bau der Leitung zu protestieren, weil man offenbar Punkte, die man wissen wollte, nicht kannte. Ich erwähne, nur als Beispiel, einen: Der Bau einer solchen Hochspannungsleitung bedeutet für die betroffene Landwirtschaft in bezug auf ihre Wälder einen starken Ein- griff, indem die Wälder nicht mehr mit den gleichen Mitteln erschlossen werden können, zum Beispiel mit Seilbahnen; sie müssen neue Strassen bauen und ein teures Wegnetz erstellen. Das war auch ein Punkt, der mich interessierte,

weil ich mich auch als Unterländer dagegen wehren würde, wenn wir eine Hochspannungsleitung in dieser Gegend bauen würden, um die wertvolle elektrische Energie für unsere Arbeitsplätze, aber auch unseren energieträchtigen Lebensstil in den Ballungszentren des Mittellandes zu transportieren. Ich möchte bei dieser Gelegenheit für die ausführliche Antwort des Bundesrates danken, möchte aber die Frage stellen, wie die Situation sich heute darstellt, nachdem die Gemeinden Sent und Tschlin den Bau der Hochspannungsleitung in der Gemeindeabstimmung abgelehnt haben. Ich weiss, dass man mit Enteignungsverfahren einschreiten kann, glaube aber, dass es gerade in diesen empfindlichen Fragen nicht sehr sinnvoll und auch nicht sehr gut ist, wenn wir mit rein juristischen Vorschriften den Bau einer solchen Hochspannungsleitung ermöglichen. Daher bitte ich den Bundesrat zu erklären, ob nach dieser Ablehnung auch den Gemeinden eine für ihre Verhältnisse angemessene Entschädigung und auch ein angemessener Bau dieser Hochspannungsleitung zugesichert werden kann. Denn es geht hier um eine Landschaft - ich wiederhole es noch einmal -, die zu schützen ist, und zwar im nationalen Interesse. Ich weiss zwar auch, dass Energie im nationalen Interesse transportiert und beschafft werden muss. Auch als Unterländer liegt mir daran, dass wir diese Teile unseres Landes nicht durch unsere Technik und nicht durch unsere wirtschaftlich stärkere Kraft übergehen und sie zu etwas zwingen, was sie nicht verstehen und nicht begreifen können. Herr Bundesrat Schlumpf, können Sie uns deshalb heute versichern, dass diesen Gemeinden - auch denen, die abgelehnt haben - im Sinne meines Postulates entgegengekommen wird? Wenn ja, bin ich bereit, das Postulat als erledigt zu betrachten. Bundesrat Schlumpf: Ich möchte vorerst Herrn Nationalrat Affolter danken, dass er sich dieser Sache derart gründlich angenommen hat. Ich muss wohl nicht betonen, dass ich die Besorgnisse, die ihn zur Einreichung seines Postulates veranlasst haben, schon meiner Herkunft wegen, zusammen mit vielen anderen, auch Mitarbeitern auf Bundesebene, teile. Eine Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates, die vom 1. Juni 1981 datiert: Die Genehmigung der Detailpläne durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat stand damals noch aus. Sie erfolgte Ende Dezember 1981, und zwar - und dies als Antwort an Herrn Nationalrat Affolter - in sehr engem Zusammenwirken mit den kantonalen Instanzen (Regierungsrat, zuständiges Departement und Forstorgane). Ich habe mich selbst davon überzeugt, dass man mit der projektierten Anlage neben den allgemeinen Landschaftsschutzproblemen gerade auch den forstlichen Belangen Rechnung trägt. Die Leitung führt überall durch die Talebene; man ist auch darauf bedacht, dass sie nicht in den sichtfreien Horizont hineinragt. Aber auch die notwendigen Kugeln zur Flugsicherung sind so plaziert, dass sie das Sichtfeld möglichst wenig stören. Die Gemeinden Sent und Tschlin, die sich aus Gründen, für die man sicher viel Verständnis hat, ablehnend verhalten haben, werden selbstverständlich genau gleich behandelt wie alle ändern. Ein Grossteil der Waldfläche im Kanton Graubünden (92 Prozent) gehört eben den Gemeinden, doch hat es auch noch einige andere betroffene Grundeigentümer. Die Interessen der Gemeinden als Grundeigentümerinnen werden auf zweierlei Weise berücksichtigt: erstens indem die Projekte so schonend wie möglich entworfen und ausgeführt werden. Es geht auch um die Ausführung, dass man nicht Bauseilbahnen usw. erstellt, die Waldschläge, Schneisen notwendig machen. Davon wird abgesehen. Also Schonung in der Projektierung und in der Bauausführung, Umgehung aller irgendwie vermeidbaren Eingriffe. Wenn trotzdem Inkonvenienzen für Gemeinden oder für Private entstehen, sollen diese korrekt, aber nicht kleinlich, abgegolten werden. Das gilt selbstverständlich für die Gemeinden Sent und Tschlin wie für alle anderen Beteiligten. Wir werden also auch in Zukunft im Verlaufe der

weiteren Bearbeitung dieser Pläne und im Zuge der Ausführung - nötigenfalls auch bei der Regelung von Inkonvenienzen - mit den kantonalen Instanzen zusammenwirken. Nötigenfalls werden wir in Direktkontakt auch dahin wirken, dass alles getan wird, schonend zu arbeiten und dass Schäden abgegolten werden. Präsidentin: Herr Affolter hat erklärt, dass er mit der Ablehnung des Postulates einverstanden ist. Abgelehnt - Rejeté
Schluss der Sitzung um 18.35 Uhr La séance est levée à 18 h 35

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Affolter Hochspannungsleitung in Graubünden Postulat Affolter Ligne à haute tension dans les Grisons In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 80.914 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.06.1982 - 15:30 Date Data Seite 956-958 Page Pagina Ref. No 20 010 556 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.